

Verordnung über die Versteigerung von Kontrollschildern

vom 16. Februar 2016 (Stand 1. Februar 2018)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 8a Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1983 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (EG SVG) vom 14. November 1983¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Versteigerungsgegenstand

¹ Zur Versteigerung gelangen Kontrollschilder mit weissem Grund für Motorwagen und Motorräder.

² Das Strassenverkehrsamt bestimmt, welche Kontrollschildnummern in der Versteigerung angeboten werden.

³ Im Versteigerungsverfahren wird lediglich das Bezugs- und Nutzungsrecht für ein bestimmtes Kontrollschild erworben. Das Kontrollschild bleibt im Eigentum der Behörde.²⁾

Art. 2 Form der Versteigerung

¹ Die Versteigerung von Kontrollschildern findet ausschliesslich online statt.

Art. 3 Teilnahmeberechtigung

¹ Zur Teilnahme an der Kontrollschildversteigerung sind natürliche und juristische Personen berechtigt, welche die strassenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine ordentliche Inverkehrsetzung eines Motorfahrzeugs in Appenzell Ausserrhoden erfüllen.

¹⁾ bGS [761.111](#)

²⁾ Art. 87 Abs. 5 Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR [741.51](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 4 Versteigerung und Zuschlag

¹ Das Strassenverkehrsamt legt die Versteigerungsdauer und den Mindestpreis für ein Kontrollschild fest. Der Mindestpreis muss mindestens die Selbstkosten der Abgabe der Kontrollschilder decken.

² Die Erhöhung des Gebots hat mindestens in den vorgegebenen Steigerungsschritten zu erfolgen; diese können auch übersprungen werden.

³ Mit der elektronischen Schliessung werden der oder dem Meistbietenden der Zuschlag und damit die verbindliche Bezugsberechtigung für das ersteigerte Kontrollschild erteilt, sofern die Person im Sinne von Art. 3 bezugsberechtigt ist. Wer den Zuschlag erhält, verpflichtet sich, das ersteigerte Kontrollschild zu den nachgenannten Bedingungen beim Strassenverkehrsamt zu beziehen.

⁴ Wird nachträglich festgestellt, dass die oder der Meistbietende die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht erfüllt, kann das Kontrollschild einer erneuten Versteigerung zugeführt werden.

Art. 5 Bezug des Kontrollschildes

¹ Wer den Zuschlag erhalten hat, erhält vom Strassenverkehrsamt eine Rechnung über den Steigerungsbetrag.

² Der Steigerungsbetrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

³ Die Herausgabe des Kontrollschildes und die Inverkehrsetzung des Motorfahrzeuges mit dem neuen Kontrollschild erfolgen frühestens nach Zahlungseingang des Steigerungsbetrags.

⁴ Die mit der Einlösung des Fahrzeugs verbunden Gebühren werden zusätzlich erhoben.

⁵ Mit Bezug des Kontrollschildes ist die Versteigerung abgeschlossen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zu den Kontrollschildern.

Art. 6 Nichtbezug des Kontrollschildes

¹ Wird der Steigerungsbetrag nicht innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt oder wird nicht innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungsstellung ein Motorfahrzeug auf das ersteigerte Kontrollschild eingelöst, erlischt die Bezugs- und Nutzungsberechtigung und das Kontrollschild kann erneut einer Versteigerung zugeführt werden.

² Bei Nichtbezug des ersteigerten Kontrollschildes wird ein allfällig bereits bezahlter Steigerungsbetrag nach Abzug der Umtriebsentschädigung gemäss Abs. 3 zurückerstattet.

³ Für den Nichtbezug ist eine Umtriebsentschädigung von zehn Prozent des Steigerungsbetrags, mindestens Fr. 100.- und höchstens Fr. 500.- zu entrichten.

Art. 6a * Direktverkauf

¹ Kontrollschilder, die nicht für die Versteigerung vorgemerkt sind, können zum Erwerb gegen einen festen Preis angeboten werden.

² Der Preis umfasst einen vom Strassenverkehrsamt bestimmten Gebührenzuschlag von maximal Fr. 500.-.

Art. 7 Aufgehobenes Recht; Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird Art. 2 lit. d des Gebührentarifs zum EG SVG³⁾ aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

³⁾ In der Fassung vom 28. November 1995. Inzwischen überholt durch Fassung vom 12. April 2016 (bGS [761.32](#))

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
23.01.2018	01.02.2018	Art. 6a	eingefügt	1353 / 2018, S. 116

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 6a	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1353 / 2018, S. 116